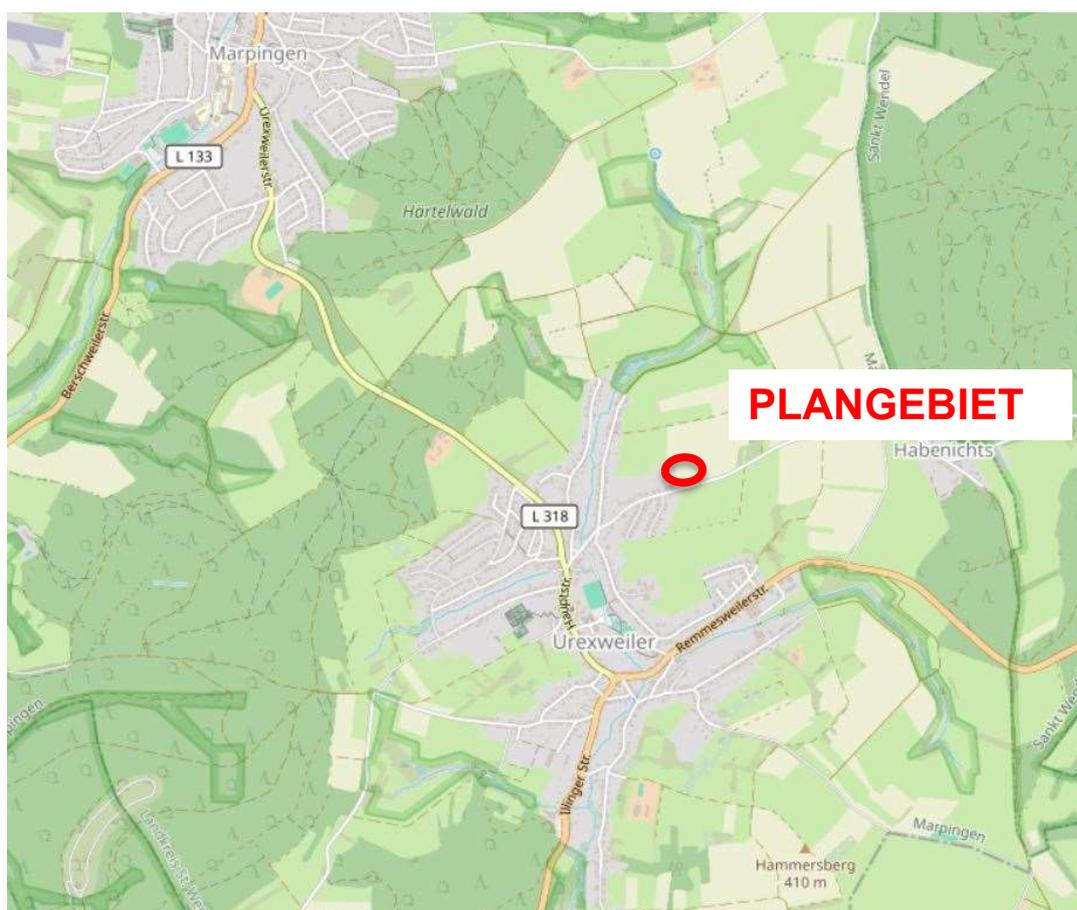


GEMEINDE MARPINGEN

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT

zum

Bebauungsplan „Ergänzung Auf der Platt“ sowie zur dazugehörigen Teiländerung des Flächennutzungsplanes



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Januar 2024

Bearbeitet im Auftrag
für die Gemeinde Marpingen
Völklingen, im Januar 2024

agsta
UMWELT

1. Einleitung

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht gilt gemeinsam für den Bebauungsplan „Ergänzung Auf der Platt“ sowie die dazugehörige Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Detaillierte Aussagen zur saP sind im Anhang zu finden.

1.1 Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. der FNP-Teiländerung umfasst eine Fläche von rund 1,0 ha und befindet sich am Ortsrand von Urexweiler.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes entspricht dem gleichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche mit randlicher Wohnbaufläche dar. Der vorliegende Umweltbericht gilt auch für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans besteht darin, ein Wohngrundstück im nordöstlichen Bereich von Urexweiler zu schaffen. Es handelt sich dabei um den Bereich der Straße „Zur Römerstraße“. Hier soll sich ein weiteres Wohnbaugrundstück an die bereits bestehende Bebauung anschließen.

Gleichzeitig sollen durch vorliegende Planung die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Nachbarbebauung entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung festgesetzt werden. Hier sind im Flächennutzungsplan landwirtschaftliche Flächen dargestellt, was nicht der Realität entspricht. Daher wird hier eine Korrektur vorgenommen, in dem der Bebauungsplan private Grünflächen festsetzt.

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rund 1,0 ha groß. Das Baugebiet (WA) ist dabei rund 0,12 ha groß. Bei einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 ergibt sich demnach eine maximale Versiegelung von rund 500 qm.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert: - Arten-/Biotopschutz, Lebensraumverbund	- innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä. - Keine Vorgaben aus dem LaPro, aber: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) ist Bestandteil der Umweltprüfung.

Relevante Pläne	Fachgesetze und	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
		<ul style="list-style-type: none"> - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung / Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Forstwirtschaft - Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Zielvorgaben aus dem LaPro - Das Landschaftsprogramm (LAPRO) weist Teilflächen des östlichen Plangebietes als Schwerpunktraum aktueller Bodenerosion und als Gebietsvorschlag zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Bodenerosion aus. Zudem ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. - kein Wasserschutzgebiet - Keine Zielvorgaben aus dem LaPro - Teile des Plangebiets liegen gem. FNP in Bereichen zur Eingrünung von Siedlungsrandern - kein Oberflächengewässer vorhanden - keine Zielvorgaben aus dem LaPro - Keine forstwirtschaftliche Fläche betroffen - östliche Fläche (in Privatbesitz) wird landwirtschaftlich mitgenutzt
Bundesbodenschutzgesetz		Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden, es wird entsprechender Hinweis aufgenommen - keine Erosionsgefahr
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)		Auswirkungen von Lärm auf störempfindliche Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> - durch ein zusätzliches Baugrundstück ist nicht von Lärmimmissionen auszugehen
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung		Umweltprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)		Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - kein Wasserschutzgebiet - kein Überschwemmungsgebiet
Saarl. Denkmalschutzgesetz		Belange des Denkmalschutzes	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, - Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt		Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> - keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen, keine Vorranggebiete betroffen

2. Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens kein

Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird die potentielle Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur), der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und tabellarisch aufbereitet (vgl. Tabelle in Anhang 1).

Das Ergebnis der in Anhang 1 detailliert aufgeführten saP kann wie folgt zusammengefasst werden:

Nach Auswertung der Datenlage sind nach derzeitigem Kenntnisstand zwar Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL im übergeordneten Planungsraum bekannt. Durch das geplante Vorhaben werden jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen und die gesetzlichen Rodungszeiten beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten und Biotope

Der östliche Teil der Fläche (Bereich des geplanten Wohnhauses) stellt eine Ackerbrache dar. Diese scheint mit einer Saadmischung von überwiegend Stickstofffixierern bepflanzt zu sein. Hier sind unter anderem folgende Arten zu finden: *Trifolium repens* (dominant), *Vicia hirsuta*, *Vicia cf. sativa*, *Pisum sativum*, *Matricaria chamomilla*, *Linaria vulgaris*, *Potentilla reptans*, *Geranium cf. molle*, *Achillea millefolium*, *Lolium perenne*, Glatthafer, Acker-Ziest, *Plantago lanceolata*, *Galium sp.*, Cf. *Wiesenkerbel*, *Taraxacum officinalis*, *Urtica dioica*, *Wiesenkerbel*, *Gänsedistel*, *Rumex sp.*, Kornblume, *Crepis capillarius*.

Westlich der Ackerfläche befindet sich Wohnbebauung und nördlich daran anschließende Privatgärten und Wiesenflächen. Die Wiesenflächen, welche sich nördlich der Wohnbebauung befinden, sind teilweise mit Streuobstbeständen (Apfel, Kirsche), so wie einzelnen Nussbäumen, Kastanie und Baumgruppen und Baumreihen von Fichten bepflanzt.

Auf der Wiesenfläche sind unter anderem folgende Arten zu finden: *Trifolium pratense*, *Trifolium repens*, *Galium sp.*, *Centaurea jacea agg.*, *Taraxacum officinalis*, *Plantago lanceolata*, *Achemilla millefolium*, *Vicia cf. sativa.*, *Heracleum sphondylium*, *Sanguisorba minor*

Eine genauere Betrachtung der Artzusammensetzung wurde hierbei nicht durchgeführt, da es sich bei den betreffenden Flächen um Privatgelände handelt. Es ist zu vermerken, dass ein geschütztes Biotop (BT-6508-0146-2021) in Form einer mageren Flachland-

Mähwiese (6510) unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzt. Grundsätzlich ist es nicht auszuschließen, dass die Artenzusammensetzung der Wiesenflächen des Plangebietes ebenfalls eine Einordnung als FFH-Lebensraumtyp notwendig machen.

Schutzgebiete/ -objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Boden

Nach BÜK100 wird das Plangebiet vornehmlich von Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden dominiert. Zudem ist ein Vorkommen von Pseudogley aus Lößlehmdeckschichten über Terrassensanden und –schottern bzw. Verwitterungsbildungen möglich.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altstandorte oder altlastenverdächtige Flächen.

Schutzgut Wasser

Die Böden des Plangebietes besitzen eine geringe Durchlässigkeit.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Schutzgut Klima/Luft

Die Offenlandbereiche nördlich und östlich des Plangebietes stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar.

Nach LAPRO befindet sich das Plangebiet jedoch nicht innerhalb eines Gebiets zur Offenhaltung oder Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug, sowie in Gebieten zur Offenhaltung wichtiger Kaltluftabflussbahnen.

Schutzgut

Mensch

Innerhalb des Plangebietes befinden sich überwiegend private Gartenflächen. Für Erholungszwecke (öffentlich) stehen die Flächen des Plangebietes nicht zur Verfügung, lediglich für private Erholungszwecke, da sich alle Flächen im Privatbesitz befinden.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist umgeben von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Flächen. Das geplante Gebäude wird sich in die Umgebung einfügen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

3.1.1 voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche des nun geplanten Baugebietes nicht bebaut werden könnte, da es sich rechtlich um Außenbereich handelt. Die rückwärtigen, nun als private Grünflächen festgesetzten Bereiche

könnten weiter als Privatgärten genutzt werden. Die derzeitige Darstellung des FNP (als landwirtschaftliche Fläche) wäre jedoch falsch.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand nur sehr geringfügig verändern. Eine kleine, derzeit landwirtschaftlich mitgenutzte Fläche, die sich jedoch in Privatbesitz befindet, geht verloren. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen (GRZ 0,4, Anpflanzfestsetzung) handelt es sich jedoch um einen geringen Eingriff, dessen Kompensation auf dem Grundstück erfolgen kann.

3.2.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und aufgrund der geringen Plangebietsgröße als geringfügig anzusehen. Durch das Vorhaben können rd. 40 % der Baugebietsfläche versiegelt werden. Die restlichen Flächen werden gärtnerisch genutzt (private Grünfläche).

Das Schutzgut Wasser ist von einer Durchführung des geplanten Eingriffs nur geringfügig betroffen. Zwar wird ein Teil des Plangebiets durch das spätere Gebäude versiegelt (max. 40 %) und steht so nicht mehr der Aufnahme von Regenwasser zur Verfügung. Zur Minimierung der Auswirkungen soll das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und so wieder seinem natürlichen Kreislauf zugeführt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt nicht in einem geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebiet. Die Flächenversiegelung ist aufgrund der geringen Baugebietsgröße und der GRZ als gering anzusehen, so dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Nach Fertigstellung der Nutzung kann es im Plangebiet zu einer sehr geringfügigen Verschlechterung der Luftzirkulation kommen. In der Umgebung stehen jedoch genügend Offenlandflächen zur Verfügung. Lärm- und Abgasbelastungen sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße zu vernachlässigen.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO₂-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO₂-Bilanz auswirken.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die südlich und westlich angrenzende Wohnbebauung geprägt. Da sich der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen insbesondere hinsichtlich der Höhe an der Umgebung orientiert, sind in Bezug auf das Landschaftsbild keine negativen

Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Bebauungsplan enthält grünordnerische und gestalterische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren. Konkret trifft der Bebauungsplan Festsetzungen, die der gestalterischen Integration in das städtebauliche Umfeld dienen. Dadurch sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten, das geplante Gebäude fügt sich in die Höhenentwicklung der angrenzenden Wohnbebauung ein.

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine durchschnittliche bis gute ökologische Wertigkeit für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Die biologische Vielfalt ist folglich ähnlich zu bewerten. Die tatsächlichen baulichen Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes sind jedoch bezogen auf die Gesamtgröße des Plangebietes als gering zu betrachten, da weite Teile der Fläche als Grünflächen festgesetzt werden. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter zu erwarten.

Während der Bauphase und nach Umsetzung der Planung wird es zu unmittelbaren und dauerhaften Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kommen, da Lebensraum auf der geplanten Kita-Fläche durch Überbauung verloren geht. Lokal beschränkt werden Lebensräume allgemein häufiger und i.d.R. nicht gefährdeter Arten verloren gehen. Diese können jedoch lokal oder regional durch die betroffenen Artgruppen ausgeglichen werden.

Nach Betrachtung der ökologischen Wertigkeit und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (siehe saP in Anhang 1) können die Beeinträchtigungen somit insgesamt als nicht erheblich angesehen werden.

Da mit Realisierung der Planung allerdings in die verschiedenen Umweltpotentiale eingegriffen wird, wird im Folgenden eine verbal-argumentative Eingriffs-Ausgleichsbewertung durchgeführt, die zeigt, dass zwar Eingriffe in manche Potenziale nicht auszugleichen sind, andererseits auch neue Möglichkeiten für die Grüngestaltung und die Schaffung neuer Strukturen gegeben sind.

Tabelle:

Eingriffe in die Naturraumpotenziale (Schutzgüter) und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Topographie Relief	kein Eingriff, da die natürliche Geländeform weitgehend erhalten bleibt	-
Geologie	kein Eingriff	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung durch bauliche Nutzung (max. rd. 40% der Baugebietsfläche) 	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich ist die Versiegelung bei Neubauvorhaben nicht vermeidbar Begrenzung der GRZ auf 0,4
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Verminderung der Versickerung durch Versiegelung kein WSG oder ÜSG betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzung der Versickerung von Niederschlagswasser, Festsetzung einer maximalen GRZ

Schutzgut	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Klima Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> Beseitigung der Vegetationsdecken (Acker) / Erhöhung der Versiegelungsflächen zusätzlicher Verkehr vernachlässigbar Kaltluftbahnen / Kaltluftsammelgebiete betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> hoher Anteil an gärtnerisch gestalteten und damit klimawirksamen Flächen (mind. 60 %), (Vermeidung) der neu hinzu kommende Verkehr kann vom vorhandenen Verkehrsnetz ohne Probleme aufgenommen werden im Umfeld zahlreiche Kaltluftsammelgebiete vorhanden
Landschaftsbild Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> kein negativer Eingriff, attraktiver Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> gestalterische Vorgaben für die baulichen Anlagen, Baugebiet fügt sich in Umgebung ein
Erholung	kein Eingriff / nicht betroffen	
Kultur-/ Sachgüter	kein Eingriff / nicht betroffen	
Biotisches Potential	<ul style="list-style-type: none"> keine Biotop gem. § 30 BNatSchG betroffen, keine Schutzgebiete nach SNG / BNatSchG / EU-Vorgaben Verlust von ökologisch geringwertigen Ackerflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Inanspruchnahme ökologisch besonders hochwertiger und einzigartiger Flächen gärtnerische Gestaltung der Grün-/ Freiflächen (mind. 60 % der Grundstücksflächen), (Ausgleich, alle 200 qm ein Laubbaum)

Darüber hinaus wird durch die Inanspruchnahme einer erschlossenen Fläche dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Der funktionale Ausgleich ist gewährleistet, da keine erheblichen oder nachteiligen funktionalen Beeinträchtigungen der natürlichen Schutzgüter zu erwarten sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*
Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*
Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Aufgrund der geringen Baugebietsgröße ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Es werden in großzünftigem Maße private Grünflächen festgesetzt.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*
Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Gemeindegebiet auch über entsprechende Unternehmen.

- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
 Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich möglich.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
 Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan bzw. die FNP-Teiländerung auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan, der derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft darstellt, muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*
 Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*
 Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 8: Wechselwirkungen

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Bodenversiegelung	<p><u>Wasser</u>: Geringere Grundwasserneubildung durch geminderte Versickerung,</p> <p><u>Flora/Fauna</u>: Verlust von Lebensraum</p>	<p>Durch die Versiegelung von Flächen wird das Infiltrieren von Grundwasser verhindert.</p> <p>Ebenso gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.</p>
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen	<p><u>Flora/Fauna</u>: Mögliche Veränderungen in der Vegetation,</p> <p><u>Klima</u>: potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit</p>	<p>Innerhalb des Plangebiets sind keine natürlichen grund- und schichtwasserbeeinflussten Biotope vorhanden.</p> <p>Aufgrund der kleinräumigen Minderung der Grundwasserneubildung sind kaum Beeinflussungen von Pflanzen möglich</p>
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Flächenversiegelungen.	Keine Beeinträchtigungen	Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen rasch ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert. In der

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
			Umgebung stehen weiterhin große Offenlandflächen zur Verfügung.
Pflanzen und Tiere	Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen	Auswirkung auf Klima durch reduzierte Befeuchtung	Auch nur temporär bepflanzte Ackerflächen sind klimawirksam. Unter Einbeziehung der festgesetzten dauerhaften Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen sind keine erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren, großzügige Festsetzung von Grünflächen

3.2.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Abrissarbeiten sind für die Realisierung der Planung nicht erforderlich, da das Baugebiet derzeit unbebaut ist.
- Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Es werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für das geplante Baugebiet in Anspruch genommen. Diese Flächen können bis maximal 40 % versiegelt werden und stehen dem natürlichen Bodengefüge nicht mehr zu Verfügung. Aufgrund der geringen Flächengröße des Baugebietes, der geplanten Freiflächengestaltung sowie der großzügig festgesetzten Grünflächen können die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt jedoch als gering eingestuft werden, insbesondere aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der intensiv genutzten Ackerflächen.
- Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emmissionsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind temporär. Aufgrund der bisherigen Betrachtungen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch Emissionen und Belästigungen in der Betriebsphase zu erwarten.
- Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.
- Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Es befinden sich landwirtschaftliche Flächen und Wohnbebauung in der Umgebung.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich lokal schwer vorhersagen. Regional betrachtet ist durch den Klimawandel ein Anstieg der Temperatur und weniger Niederschlag zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch die geplante Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen (in Form von Lärm, Staub, etc...) zu erwarten.

3.3 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter

Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Es wird eine verbal-argumentativen Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung durchgeführt.

Spezielle artenschutzrelevante Maßnahmen sind nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich.

Die grünordnerischen Festsetzungen zur Bepflanzung der nichtüberbaubaren Flächen mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen tragen auch zum Artenschutz bei.

Schutzgut Boden

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Sorge getragen, dass die Versiegelung auf ein Mindestmaß reduziert wird. Durch die GRZ von 0,4 wird gewährleistet, dass 60 % der Grundstücksfläche nicht bebaut werden.

Grünordnerische Festsetzungen tragen zudem dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen werden. Weiterhin wird eine große private Grünfläche festgesetzt.

Grundsätzlich bestehen auch bei einer landwirtschaftlichen Nutzung bereits anthropogene Veränderungen am Boden.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Klima/ Luft

Grundsätzlich entfällt durch die Planung ein kleiner Offenlandbereich. Angrenzend sind jedoch weiterhin großflächige Offenlandbereiche vorhanden, die kaltluftproduzierende Flächen darstellen. Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist daher nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen wird gewährleistet, dass großzügige Grünstrukturen erhalten bleiben.

Schutzgut Mensch

Durch die beabsichtigte als Wohnbaufläche mit privaten Gärten sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Der zu erwartende Verkehr kann von der angrenzenden Straße aufgenommen werden.

Schutzgüter

Orts- und Landschaftsbild

Durch die Planung wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung einfügt und sich insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung an der umgebenden Bebauung orientiert.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden. Eventuell im weiteren Verfahren bekanntwerdende Kultur- oder Sachgüter werden ergänzt.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Im weiteren Verfahren werden die o.a. Aspekte ggf. ergänzt.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

*Nichtdurch-
führung*

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die landwirtschaftliche Fläche weiterhin bestehen bleiben würden. Eine Bebauung wäre demnach nicht möglich.

*Standortent-
scheidung*

Bei der als Wohngebiet festgesetzten Fläche handelt es sich um eine Fläche im Privatbesitz. Gleichzeitig wird eine Korrektur vorgenommen, da sich im rückwärtigen Bereich nicht wie im FNP dargestellt landwirtschaftliche Flächen befinden, sondern private Gärten. Da diese Festsetzungen konkret die vorliegenden Flächen betreffen, entfallen anderweitige Standortalternativen.

Die vorhandene Planung ergänzt aufgrund ihrer vorgesehenen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) die Bestandsbebauung im direkten Umfeld und trägt dazu bei, neuen Wohnraum auf dafür geeigneter Fläche zu schaffen.

0-Variante

Die 0-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem Zustand verbleiben würde. Eine zusätzliche Wohnbauentwicklung wäre nicht zulässig.

3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Aufgrund der bisherigen Betrachtungen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, können erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist kein Störfallbetrieb geplant.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans besteht darin, ein Wohngrundstück im nordöstlichen Bereich von Urexweiler zu schaffen. Es soll sich ein weiteres Wohnbaugrundstück an die bereits bestehende Bebauung anschließen.

Gleichzeitig sollen durch vorliegende Planung die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Nachbarbebauung entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung festgesetzt werden.

Maßnahmen

Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen (Schaffung von Grünstrukturen) und die Einhaltung der Rodungszeiten. Weiterhin wirken sich die Festsetzung privater Grünflächen positiv aus.

Schutzgüter

Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des B-Plans eine durchschnittliche bis gute ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Artenschutz

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986)**, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762)
- **Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarIUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

- **Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204)**
- **Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629). 2)**
- **Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (Amtsblatt S. 427)**

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlant, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Die Wiesenflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Reptilien</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Am Rande der Wohnbebauung sind potenzielle Habitatstrukturen für Planungsrelevante Reptilienarten vorhanden. Diese bleiben im Rahmen der Planung erhalten.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen, sowie in angrenzender Wohnbebauung möglich Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für planungsrelevante Brutvogelarten.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Tagfalter

Innerhalb des Plangebietes sind Streuobstbestände, sowie eine Ackerbrache vorhanden. Diese bieten aufgrund vorhandener Blütenpflanzen geeignete Habitatstrukturen für sowohl allgemein häufige, als auch planungsrelevante Tagfalter Arten. Im übergeordneten Planungsraum sind Nachweise folgender planungsrelevanter Arten bekannt: *Euplagia quadripunctaria* (Illingen 2021), *Proserpinus proserpina* (Illingen 2019), *Lycanea dispar* (2013). Durch die Bebauung wird nur ein geringer Teil der Wiesenflächen entfallen, sodass noch ausreichend geeignete Habitatstrukturen im direkten Umfeld des Plangebietes und im übergeordneten Planungsraum erhalten bleiben. Eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Am Rande der Wohnbebauung war zum Zeitpunkt der Begehungen ein Sandsteinhaufen vorhanden, der Habitatstrukturen für potenziell vorhandene Reptilienarten bietet. In der näheren Umgebung des Plangebietes sind zudem Vorkommen der Zauneidechse und Mauereidechse bekannt. Somit ist eine Nutzung des Plangebietes durch die genannten Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Planung betrifft jedoch lediglich die vorhandene Ackerbrachfläche. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Habitatstrukturen bleiben somit im Rahmen der Planung erhalten. Aus diesem Grund ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilienarten auszugehen.

Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes sind Gehölzstrukturen, sowie Streuobstbestände vorhanden, welche potenziell vorhandenen planungsrelevanten Arten geeignete Habitatstrukturen bieten. Zudem ist eine Nutzung der Wiesenflächen des Plangebietes als Jagdhabitat durch planungsrelevante Arten sehr wahrscheinlich. In der Näheren Umgebung des Plangebietes ist hierbei ein Vorkommen folgender Arten bekannt:

Eptesicus nilssoni, *Eptesicus serotinus*, *Myotis bechsteinii*, *Myotis daubentonii*, *Myotis myotis*, *Myotis mystacinus*, *Myotis nattereri*, *Nyctalus leisleri*, *Nyctalus noctula*, *Pipistrellus nathusii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Pipistrellus pygmaeus*, *Plecotus auritus*, *Plecotus austriacus*

Die Planung betrifft jedoch lediglich die innerhalb des Plangebietes vorhandene Ackerbrachfläche. Gehölzbestände der vorhandenen Streuobstwiesen-Anteile sind von der Planung nicht betroffen. Zudem sind in der direkten Umgebung des Plangebietes ausreichend ähnlich strukturierte Wiesen-Flächen vorhanden, welche als potenzielles Jagdhabitat dienen können. Somit ist aufgrund der Durchführung der Planung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen.

Avifauna

Generell sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der bestehenden Siedlungsnähe eher häufige, störungstolerante Arten zu erwarten, die in der Regel Habitat-Verluste gut ausgleichen können. Innerhalb des Plangebietes sind jedoch Gehölzstrukturen, sowie Streuobstbestände vorhanden, welche potenziell vorhandenen planungsrelevanten Arten geeignete Habitatstrukturen bieten können. Die Flächen des Plangebietes weisen mit ihren Streuobstwiesen-Anteilen eine potenzielle Habitateignung für die Heidelerche auf. Des Weiteren eignen sich die Wiesenflächen des Plangebietes als Jagdhabitat für Rotmilan oder Schwarzmilan. Auch ein Vorkommen planungsrelevanter Specht-Arten ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Planung betrifft jedoch lediglich die innerhalb des Plangebietes vorhandene Ackerbrachfläche. Gehölzbestände der vorhandenen Streuobstwiesen-Anteile sind von der Planung nicht betroffen. Zudem sind in der direkten Umgebung des Plangebietes ausreichend ähnlich strukturierte Wiesen-Flächen vorhanden, welche Rotmilan oder Schwarzmilan als potenzielles Jagdhabitat dienen können. Somit ist aufgrund der Durchführung der Planung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen.

Allgemeine Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Die Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes sollten vor Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen und Brutvögeln überprüft werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellen- verzeichnis

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

- Flora: SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)
<http://www.moose-deutschland.de/> (...)
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf
- Fische: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf
- Libellen: TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
 TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf
- Schmetterlinge: Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf
- Käfer: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf (zuletzt überprüft 22.10.2020)
- Amphibien/
 Reptilien: DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>
 Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse Podarcis muralis (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf
- Vögel: BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- Säugetiere: MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
 HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
 BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf

Sonstige:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf